

**Klauseln für die
Gebündelte industrielle Sachversicherung
(SK AGiS 2024)**

Version 01.11.2024

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klauseln für die Gebündelte Industrielle Sachversicherung

(AGIS 2024)

Inhaltsverzeichnis

SK 0.01 (2024)	Makler	4
SK 0.02 (2024)	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	4
SK 0.03 (2024)	Schlüsseldepot.....	4
SK 1.01 (2024)	Geschäftsfahrräder	4
SK 2.01 (2024)	Ausschluss von fremdem Eigentum.....	5
SK 2.02 (2024)	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	5
SK 2.03 (2024)	Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge	6
SK 2.04 (2024)	Kraftfahrzeuge in Verkaufs- und Ausstellungsräumen	6
SK 2.05 (2024)	Kraftfahrzeug-Fahrgestelle.....	6
SK 2.06 (2024)	Fremdes Eigentum bei Lagerhalten.....	7
SK 3.01 (2024)	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	7
SK 3.02 (2024)	Selbständige Außenversicherung	8
SK 5.01 (2024)	Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	8
SK 5.02 (2024)	Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	8
SK 5.03 (2024)	Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben.....	9
SK 5.04 (2024)	Verkaufspreis für Tabake	9
SK 5.05 (2024)	Biervorräte von Brauereien	9
SK 5.06 (2024)	Malzvorräte von Brauereien	10
SK 5.07 (2024)	Malzvorräte von Handelsmälzereien.....	10
SK 6.01 (2024)	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	10
SK 6.02 (2024)	Summenausgleich	10
SK 6.03 (2024)	Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte	11
SK 6.04 (2024)	Stichtagsversicherung für Speditionsgüter.....	13
SK 6.05 (2024)	Manuskripte bei Verlagen und Druckereien	14
SK 6.06 (2024)	Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen	15

SK 6.07 (2024)	Spediteure.....	15
SK 8.01 (2024)	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung	16
SK 9.01 (2024)	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	18
SK 9.02 (2024)	Kontrollen durch Bewachungsunternehmen	19
SK 9.03 (2024)	Außenbewachung	19
SK 9.04 (2024)	Innenbewachung.....	19
SK 9.05 (2024)	Büchereien.....	20

SK 0.01 (2024) Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

SK 0.02 (2024) Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst __ Monate nach Zugang der Kündigung.

SK 0.03 (2024) Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B3-2.1 AGIS, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von [F1] anerkannt ist;
 - b) durch eine von [F1] anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

F1 – hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Prüfstelle einsetzen

SK 1.01 (2024) Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von A1-8 AGIS 2024 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von ___ Euro geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3.1 AGIS 2024 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2 AGIS 2024.

SK 2.01 (2024) Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von A2-5 AGIS 2024 sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nicht versichert.

Satz 1 gilt nicht für Sachen, die

- a) unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden oder
- b) mit Kaufoption geleast sind, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
- c) sicherungshalber übereignet sind.

SK 2.02 (2024) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung von A2-5 AGIS 2024 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung

übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.

2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf ___ Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

SK 2.03 (2024) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge

1. Abweichend von A2-7 a) AGIS 2024 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegen die Gefahr Feuer versichert.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden anlässlich der Teilnahme des zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugs an Rennfahrten. Dies gilt nicht für den Aufenthalt auf den Treff- und Sammelplätzen der Renn- oder Fahrtveranstalter. Zuverlässigkeitsfahrten, auch wenn sie mit Preisen verbunden sind, gelten nicht als Rennfahrten.

SK 2.04 (2024) Kraftfahrzeuge in Verkaufs- und Ausstellungsräumen

Abweichend von A2-7 a) AGIS 2024 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers mit stillstehendem Motor in den Verkaufs- oder Ausstellungsräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegen die Gefahr Feuer versichert, jedoch nicht auf öffentlichen Ausstellungen als Ausstellungsgegenstand.

SK 2.05 (2024) Kraftfahrzeug-Fahrgestelle

Abweichend von A2-7 a) AGIS 2024 sind ruhende oder fahrende zulassungspflichtige Kraftfahrzeug-Fahrgestelle außerhalb der durch den Versicherungsnehmer zu Fabrikations- und Lagerzwecken dauernd benutzten Versicherungsorte innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland gegen die Gefahr Feuer versichert, jedoch nicht auf öffentlichen Ausstellungen als Ausstellungsgegenstand.

SK 2.06 (2024) Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

1. Abweichend von A2-5 AGIS 2024 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Wertsachen, Pelze und echte Teppiche sind nicht versichert.
3. Versicherungswert und Entschädigungsgrenze sind der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3 AGIS 2024.

5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe A1-8.1.1 b) AGIS 2024).
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen können.

SK 3.01 (2024) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

3. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 3.02 (2024) Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb der benannten Versicherungsorte durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und -sofern vereinbart- innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten sonstige Geltungsbereiche.
2. Die Außenversicherung gilt jeweils für die dafür vereinbarten Gefahren und bis zu den dafür vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

SK 5.01 (2024) Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 5.02 (2024) Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der

erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.

2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

SK 5.03 (2024) Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

SK 5.04 (2024) Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 5.05 (2024) Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom

Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 5.01 (2024) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

SK 5.06 (2024) Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

SK 5.07 (2024) Malzvorräte von Handelsmälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 5.01 (2024) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

SK 6.01 (2024) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß A6-5 AGIS 2024 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.

SK 6.02 (2024) Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen ohne eine vereinbarte Höherhaftung die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden diese

überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Höherhaftung wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

2. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel: Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ergibt sich aus A6-5.1 AGIS 2024.
3. Bei Positionen, zu denen die Wertzuschlagsvereinbarung vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

SK 6.03 (2024) Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste

Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß A6-5 AGIS 2024 nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht

beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 6.04 (2024) Stichtagsversicherung für Speditionsgüter

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Speditionsgüter ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Speditionsgüter an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Speditionsgüter ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an

den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.

6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß A6-5 AGIS 2024 nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 6.05 (2024) Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die

Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

SK 6.06 (2024) Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

SK 6.07 (2024) Spediteure

1. In Erweiterung zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum gemäß A2-5 AGIS 2024 sind Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
2. Die Versicherung gilt:
 - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;

- b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
3. Für die Entschädigung sind abweichend von A6-1 AGIS 2024 maßgebend
- a) im Fall von Nr. 2 a) der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
- b) im Fall von Nr. 2 b) die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten.
- Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z. B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherte nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
5. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Nr. 2 a) oder an den Versicherten gemäß Nr. 2 b) gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen gemäß Nr. 4 anzuzeigen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3 AGIS 2024.
7. Die Versicherung gilt jeweils für die dafür vereinbarten Gefahren und bis zu den dafür vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

SK 8.01 (2024) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegendem Vertrag oder dem Maschinenversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Maschinenversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches

Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden AGIS 2024 und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Maschinenversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach B3-3.2 AGIS 2024 nicht berührt.

SK 9.01 (2024) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

1. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B 3-2 AGIS 2024.

SK 9.02 (2024) Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat die für die Gefahrengruppe A1-8 AGIS 2024 als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B3-3 AGIS 2024 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2. AGIS 2024.

SK 9.03 (2024) Außenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Gefahrengruppe A1-8 AGIS 2024 als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B3-3 AGIS 2024 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2 AGIS 2024.

SK 9.04 (2024) Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Gefahrengruppe A1-8 AGIS 2024 als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise zu dokumentieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B3-3 AGIS 2024 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2 AGIS 2024.

SK 9.05 (2024) Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus B3-3 AGIS 2024.